

Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg

Vom 25. März 2025

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 14

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 26. März 2025

Aufgrund des § 73 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament (StuPa) vom 12. März 2025 mit Genehmigung des Präsidiums vom 25. März 2025 folgende Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg erlassen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
2. Abschnitt: Wahlorgane
3. Abschnitt: Wahlregularien
4. Abschnitt: Wahlvorschläge
5. Abschnitt: Wahlunterlagen und Wahlhandlung
6. Abschnitt: Wahlergebnis
7. Abschnitt: Wahlanfechtung
8. Abschnitt: Online-Wahlen
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

(1) In allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen wählt die Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg (EUF) ihre vertretenden Personen unmittelbar in das Studierendenparlament (StuPa) und in die Fachschaftsvertretungen (FV).

(2) Diese Ordnung regelt Organisation, Durchführung, Leitung und Dokumentation der Wahlen. Im Übrigen sind gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 HSG die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.

(3) Kommunikation auf elektronischem Wege mit dem Wahlausschuss und dem Wahlprüfungsausschuss geschieht ausschließlich über die universitären E-Mail-Adressen.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Alle immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden der EUF haben aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen zum StuPa.
- (2) Jedes immatrikulierte und nicht beurlaubte Mitglied einer Fachschaft der Studierenden-schaft der EUF hat aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen der sie betreffenden Fachschaftsvertretungen.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer im Wahlverzeichnis aufgeführt ist.
- (4) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 3 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Bei den Wahlen zum StuPa wird eine Form personalisierter Verhältniswahl angewandt, bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen eine Personenwahl.
- (2) Das StuPa hat 25 Sitze.
- (3) Die Fachschaftsvertretungen haben fünf Sitze.
- (4) Die Wahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern ist möglich, jedoch nicht zwin-gend.
- (5) Die Wahlen gliedern sich in eine Bewerbungsphase, in der die Studierenden Kandidatu-ren beim Wahlausschuss einreichen können, und eine Wahlphase, in der die Wahlberechtig-ten die auf Stimmzetteln aufgeführten Kandidaturen wählen können.
- (6) Alle Kandidierenden stellen sich für eine Wahlperiode von einem Jahr zur Wahl.

2. Abschnitt: Wahlorgane

§ 4 Wahlorgane

- (1) Die Wahlorgane sind der Wahlausschuss (WA) und der Wahlprüfungsausschuss (WPA). Die Mitglieder der Wahlorgane werden für die Dauer der Wahl gewählt und verlieren in die-ser Zeit ihr passives Wahlrecht.
- (2) Die Wahlorgane und ihre Mitglieder sind verpflichtet, ihre Ämter nach Maßgabe der Wahl-ordnung gewissenhaft, unparteiisch und neutral wahrzunehmen und sind an Aufträge und Weisungen Dritter nicht gebunden.
- (3) Ein Rücktritt vom Amt in einem Wahlorgan vor Abschluss des Wahlverfahrens ist nicht möglich.
- (4) Die Sitzungen der Wahlorgane sind hochschulöffentlich mit einer Frist von drei Tagen zu laden und durchzuführen. Zu den Sitzungen sind Protokolle zu führen und von der vorsitzen-den Person zu unterzeichnen.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss sorgt für die Durchführung und Dokumentation der Wahlen. Er führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen und entscheidet bei Streitigkeiten nach Vorgabe dieser Wahlordnung.

- (2) Der Wahlausschuss besteht einschließlich seines Vorsitzes aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie müssen keine Studierenden sein. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zu den Wahlen nach dieser Ordnung kandidieren.
- (3) Das StuPa wählt zunächst die Mitglieder des Wahlausschusses und direkt im Anschluss die wahlausschussvorsitzende Person spätestens am 45. Tag vor dem Wahlstichtag.
- (4) Die wahlausschussvorsitzende Person gewährleistet die ordnungsgemäße Arbeit des Wahlausschusses und die Einberufung von Sitzungen des Wahlausschusses. Sie sorgt in der Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses für ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren. Sie kann Aufgaben wie die Schriftführung delegieren.
- (5) Die wahlausschussvorsitzende Person bestellt zur Unterstützung des Wahlausschusses für die Verteilung der Wahlunterlagen und die Auszählung der Stimmen Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Die zu Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestellten Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Personen außerhalb der Studierendenschaft können zu Wahlhelfenden ernannt werden.
- (6) Kandidierende können nicht zu Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für das Gremium berufen werden, für das sie zur Wahl stehen.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die ordnungsgemäße Prüfung der Wahlen und des Wahlergebnisses. Der Wahlausschuss ist ihm gegenüber auskunftspflichtig.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie müssen keine Studierenden sein.
- (3) Das StuPa wählt zunächst die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und direkt im Anschluss die wahlprüfungsausschussvorsitzende Person spätestens am 12. Tag vor dem Wahlstichtag.
- (4) Die vorsitzende Person des Wahlprüfungsausschusses gewährleistet die ordnungsgemäße Arbeit des Wahlausschusses und die Einberufung von Sitzungen des Wahlausschusses. Sie kann Aufgaben wie die Schriftführung delegieren

3. Abschnitt: Wahlregularien

§ 7 Wahlstichtag

- (1) Der Wahlstichtag bestimmt alle von ihm abhängigen Fristen des Wahlverfahrens. Er bestimmt den Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und die Zeiträume, in denen Wahlvorschläge einzureichen und Wahlbriefe abzugeben sind.
- (2) Spätestens am Wahlstichtag, 12:00 Uhr müssen die Wahlbriefe, welche die gekennzeichneten Wahlunterlagen enthalten, beim Wahlausschuss oder der von ihm bezeichneten Stelle eingegangen sein.
- (3) Der Wahlstichtag ist der Montag drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Frühjahrssemesters. Eine Koordination mit den Wahlen zum Senat ist anzustreben.

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die wahlausschussvorsitzende Person macht den Zeitpunkt der Wahlen spätestens am 42. Tag vor dem Wahlstichtag in der für Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Weise bekannt.
- (2) Zusätzlich zur üblichen öffentlichen Bekanntmachung kann die wahlausschussvorsitzende Person die Wahlbekanntmachung per E-Mail über die üblichen universitären Verteileradressen versenden oder den Versand an den AStA delegieren.
- (3) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
1. Datum und Uhrzeit des Wahlstichtags und den Zeitrahmen des Wahlverfahrens
 2. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,
 3. den Hinweis auf Ort und Zeit der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Erklärung von Kandidaturen,
 4. die Aufforderung, spätestens am 31. Tag vor dem Wahlstichtag mittels amtlicher Formulare Kandidaturen beim Wahlausschuss einzureichen,
 5. den Hinweis, dass bei den Listen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden sollen und maßgebliche Gründe für eine Ungleichberücksichtigung genannt werden müssen.
 6. den Hinweis, ob eine Einreichung einer Kandidatur per Email an den Wahlausschuss möglich ist.
 7. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt ist, wer im Wahlverzeichnis aufgeführt ist, den Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlverzeichnisses,
 8. einen Hinweis auf die zur Anwendung kommenden Wahlsysteme und die Verteilung der Sitze gemäß §§ 3 und 19,
 9. den Hinweis, dass die Wahl nur mit amtlichem Stimmzettel und Wahlumschlag erfolgt,
 10. den Hinweis, dass der Wahlbrief spätestens am Wahlstichtag zur angegebenen Zeit beim Wahlausschuss oder an der bezeichneten Stelle eingegangen sein muss,
 11. den Hinweis, dass Wahlberechtigte, die keine oder unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten oder ihre Wahlunterlagen verloren haben, beim Wahlausschuss bis zum 3. Tag vor dem Wahlstichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen können,
 12. den Hinweis, dass Wahlberechtigte geheim wählen müssen und im Fall einer digitalen Wahl ihre Logindaten nicht weiterreichen dürfen
 13. den Hinweis auf die Erreichbarkeit der wahlausschussvorsitzenden Person
 14. sofern es sich um eine internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) handelt einen dahingehenden Hinweis.
 15. den Hinweis, auf den Ort und die Zeit für die Abholung der Wahlunterlagen gemäß §15 Abs. 1.
- (4) Mit der amtlichen Wahlbekanntmachung werden die amtlichen Formulare für Kandidaturen zugänglich gemacht und auf die Zeiten der Abholbarkeit hingewiesen.

§ 9 Wahlverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, das Wahlverzeichnis, einzutragen, welches auf Grundlage der Immatrikulationsdaten der EUF anzufertigen ist.

(2) Das Wahlverzeichnis muss enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Familienname, Vorname,
3. Matrikelnummer,
4. universitäre E-Mail-Adresse,
5. Studiengang- und Studienfachzugehörigkeiten,
6. Vermerk für Stimmabgabe und
7. Bemerkungen.

(3) Am Tage vor der Auslegung ist das Wahlverzeichnis vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragungen unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der wahlausschussvorsitzenden Person zu beurkunden.

(4) Wahlberechtigte Personen können an der von der wahlaußschussvorsitzenden Person benannten Stelle, in der Zeit vom 38. bis zum 24. Tag vor dem Wahlstichtag, die Richtigkeit oder Vollständigkeit zu ihrer Person im Wahlverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

(5) Hält ein Mitglied der Studierendenschaft das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es während der Dauer der Auslegung dessen Berichtigung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Während der Auslegung kann das Wahlverzeichnis auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(6) Über Berichtigungen entscheidet die wahlaußschussvorsitzende Person. Sie sind im Wahlverzeichnis zu beurkunden. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der wahlaußschussvorsitzenden Person kann bis zum 20. Tag vor dem Wahlstichtag beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat über Beschwerden unverzüglich zu entscheiden.

(7) Endgültig abzuschließen ist das Wahlverzeichnis am 10. Tag vor dem Wahlstichtag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Änderungen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen und das endgültige Wahlverzeichnis unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der oder des Wahlausschussvorsitzenden zu beurkunden.

4. Abschnitt: Kandidaturen

§ 10 Listen- und Einzelkandidaturen

(1) Eine Kandidatur enthält mindestens eine Hauptkandidatur für den Sitz. Eine Ersatzkandidatur (Tandemkandidatur), für den Fall der temporären oder dauerhaften Verhinderung der gewählten hauptkandidierenden Person, ist möglich.

(2) Alle Kandidaturen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Familienname, Vorname,
2. Geschlecht
3. universitäre E-Mail-Adresse,
4. Matrikelnummer
5. Telefonnummer (optional),
6. Studiengang und gegebenenfalls Studienfächer,
7. eine Erklärung, dass die kandidierende Person nicht im Urlaubssemester ist,
8. Die Angaben gemäß Absatz 4 und
9. Ort, Datum und Unterschrift.

(3) Kandidaturen für die Wahl zum StuPa ergehen als Listenkandidatur, für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen als Einzelkandidaturen.

(4) Auf einer Listenkandidatur sind der Listenname und die Position der Kandidatur auf der Liste (Listenplatz) anzugeben. Bei fehlender Nummerierung wird alphabetisch aufgestellt. Auf einer Einzelkandidatur sind der Name der Fachschaft und deren Nummer anzugeben.

(5) Innerhalb einer Liste und innerhalb einer Fachschaft dürfen Wahlberechtigte insgesamt nur einmal Hauptkandidatur oder Ersatzkandidatur erklären. Darüber hinaus können Wahlberechtigte nur für maximal eine Liste kandidieren.

(6) Wird eine Listenkandidatur ohne Listennamen eingereicht, gilt sie als Listenkandidatur mit einem einzigen Listenplatz. Als Listenname wird der Nachname der kandidierenden Person gesetzt.

(7) Bei den Listenkandidaturen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden; ist dies nicht möglich, soll der Geschlechteranteil mindestens dem Anteil an der Mitgliedergruppe entsprechen. Sind Frauen und Männer nicht zu gleichen Teilen berücksichtigt, muss eine Begründung abgegeben werden. Diese darf keinen werbenden Charakter haben.

§ 11 Einreichung von Kandidaturen

(1) Kandidaturen müssen bis zum 31. Tag vor dem Wahlstichtag bis spätestens 12:00 Uhr mittags beim Wahlausschuss eingereicht werden. Auf Verlangen der kandidierenden Person muss die wahlausschussvorsitzende Person eine Empfangsbescheinigung über den Eingang der Kandidatur ausstellen.

(2) Mangelbehaftete Kandidaturen gibt die wahlausschussvorsitzende Person unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich den Kandidierenden zurück. Die Kandidierenden können ihre Kandidaturen nach Behebung der Mängel bis zum 24. Tag, 12 Uhr mittags vor dem Wahlstichtag erneut einreichen.

(3) Eine vorläufige Auflistung der Kandidaturen erstellt die oder der Wahlausschussvorsitzende unverzüglich nach Ablauf der Frist in Absatz 1. Die vorläufige Auflistung enthält sämtliche nicht beanstandete Kandidaturen. Sie ist beim Wahlausschuss zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten bis zum 24. Tag vor dem Wahlstichtag bis spätestens 12:00 Uhr mittags auszulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Möglichkeit nachträglicher Kandidaturen gegeben.

(4) Die Zurücknahme von Kandidaturen ist nur bis zum 24. Tag vor dem Wahlstichtag, 12:00 Uhr mittags zulässig.

§ 12 Beschlussfassung über Kandidaturen

(1) Über die Gültigkeit und Zulässigkeit der eingereichten Kandidaturen entscheidet der Wahlausschuss endgültig ab 13:00 Uhr des 24. Tages vor dem Wahlstichtag.

(2) Ungültig sind Kandidaturen, wenn sie

1. verspätet eingegangen sind,
2. einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
3. von gemäß § 2 nicht wählbaren Kandidierenden erklärt wurden,
4. sonst den Anforderungen dieser Ordnung nicht entsprechen, insbesondere gemäß § 10 Absatz 2.
5. gemäß § 10 Absatz 7 keine Begründung enthalten.

(3) Eine Zurückweisung von Kandidaturen hat der Wahlausschuss den Kandidierenden unverzüglich und begründet mitzuteilen.

§ 13 Bekanntmachung der Kandidaturen

(1) Die endgültige Auflistung aller zugelassenen Kandidaturen erstellt die wahlausschussvorsitzende Person unverzüglich nach der Beschlussfassung gemäß § 12 Absatz 1 und unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 3.

(2) Die wahlausschussvorsitzende Person legt per Los fest, in welcher Reihenfolge die Listen in der Bekanntmachung der Kandidaturen und auf dem Stimmzettel erscheinen. Die von den Listenkandidaturen eingereichte Reihenfolge der Listenplätze innerhalb der Listen nach § 10 Absatz 4 ist einzuhalten.

(3) Bei den Fachschaftsvertretungen wird alphabetisch nach Nachnamen sortiert.

(4) Die Bekanntmachung der Auflistung aller Kandidaturen erfolgt durch die wahlausschussvorsitzende Person in der für Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Weise. Sie muss den Hinweis enthalten, dass nur die bekanntgemachten Kandidaturen zur Wahl stehen.

5. Abschnitt: Wahlunterlagen und Wahlhandlung

§ 14 Wahlunterlagen

(1) Alle an der Wahl Teilnehmenden erhalten:

1. die Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wahlverzeichnis (Wahlschein),
2. den Stimmzettel,
3. einen oder mehrere Wahlumschläge und
4. den Wahlbriefumschlag.

Jeder Wahlschein enthält die von den Wahlberechtigten zu unterzeichnende Erklärung, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(2) Die für das StuPa und die Fachschaftsvertretungen getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten alle zugelassenen Kandidaturen unter Angabe der Familien- und Vornamen sowie des Studiengangs und, soweit vorhanden, der Studienfächer der Kandidierenden, ferner den gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Namen.

(3) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen von unterschiedlicher Farbe und Größe sein. Bei gleichzeitigen Wahlen verschiedener Gremien sollen die in Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Unterlagen sich auch für jede einzelne Wahl farblich unterscheiden, die einfache Lesbarkeit muss gewährleistet sein.

(4) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.

(5) Alle Kandidaturen für ein in sich geschlossenes Gremium (StuPa, einzelne Fachschaftsvertretungen) müssen auf in der nach § 13 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge aufgelistet sein.

(6) Über die weitere Gestaltung der Wahlunterlagen entscheidet der Wahlausschuss, sofern rechtlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 Verteilung und Verlust von Unterlagen

(1) Die Wahlunterlagen können vom 21. bis zum 17. Tag vor dem Stichtag im Büro der wahlausschussvorsitzenden Person oder an einem weiteren in der Wahlbekanntmachung genannten Ort von den Wahlberechtigten persönlich in Empfang genommen werden. Alle bis dahin noch nicht ausgehändigte Wahlunterlagen werden auf Antrag am 13. Tag vor dem Stichtag an die Wahlberechtigten abgesendet. Der Antrag auf Übersendung der Wahlunterlagen muss spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag bei der wahlausschussvorsitzenden Person in Textform gemäß § 126b BGB eingehen.

(2) Haben Wahlberechtigte unvollständige oder keine Wahlunterlagen erhalten oder sind ihnen die Wahlunterlagen in Verlust geraten, können sie bei der wahlausschussvorsitzenden Person bis zum 3. Tag vor dem Wahlstichtag Ersatzwahlunterlagen erhalten.

(3) Die wahlausschussvorsitzende Person oder andere Mitglieder des Wahlausschuss dokumentiert die Aushändigung der Ersatzwahlunterlagen und den Anlass der Reklamation im Wahlverzeichnis.

§ 16 Wahlhandlung

(1) Die Wahlberechtigten haben bei der Wahl zum StuPa eine Stimme für eine Kandidatur, die gleichzeitig als eine Stimme für die Liste zählt (Verhältniswahl) als auch als eine Stimme für die kandidierende Person (Personen-, beziehungsweise Mehrheitswahl).

(2) Bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind Kandidierende gewählt, sofern es nicht mehr Kandidierende als Mandate gibt.

(3) Gibt es mehr Kandidierende als Mandate bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen, haben die Wahlberechtigten jeweils fünf Stimmen. Es können auch weniger Stimmen vergeben werden.

(4) Die Wahlberechtigten kreuzen die Kandidaturen an, denen ihre Stimme gilt. Dabei gilt die abgegebene Stimme sowohl für die Hauptkandidatur und gleichzeitig für die Ersatzkandidatur. Eine Stimmenhäufung für Kandidaturen ist unzulässig.

(5) Die Wahlberechtigten füllen den Stimmzettel persönlich und geheim aus, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Den verschlossenen Wahlumschlag und den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Wahlschein legen sie getrennt in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen und senden den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag vermerkte Adresse. Fehlt diese Adresse, ist der Wahlbrief an die Wahlausschussvorsitzende oder den Wahlausschussvorsitzenden zu senden oder an der in der Wahlbekanntmachung bezeichneten Stelle abzugeben.

(6) Bei gleichzeitigen Wahlen zu verschiedenen Gremien werden die einzelnen Wahlumschlüsse, von denen jeder nur den ihm zugehörigen Stimmzettel enthalten darf, und der beziehungsweise die Wahlscheine in einen Wahlbriefumschlag eingelegt.

(7) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahlstichtag zu der in der Wahlbekanntmachung angegebenen Uhrzeit beim Wahlausschuss eingegangen ist. Der Wahlausschuss kann ab dem 10. Tag vor dem Wahlstichtag einen Wahlbriefkasten (Wahlurne) studierendenöffentlich aufstellen, der bis zum Ablauf der Frist während der bekanntgegebenen Wahlzeiten bewacht und ansonsten sicher weggeschlossen sein muss.

6. Abschnitt: Wahlergebnis

§ 17 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Alle eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlausschusses bis zum Wahlstichtag verschlossen und sicher aufzubewahren.

(2) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen muss das jeweils annehmende Mitglied des Wahlausschusses den Zeitpunkt des Eingangs vermerken.

(3) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ermitteln das Wahlergebnis unter Aufsicht und Mitwirkung des Wahlausschusses am Wahlstichtag unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe.

(4) Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses sind studierendenöffentlich am Wahlstichtag ab 13:00 Uhr unter ständiger Anwesenheit von jeweils einer Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses durchzuführen.

§ 18 Auszählung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer öffnen die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen Wahlschein und Wahlumschlag. Die Gültigkeit der Wahlstimmen ist durch Vergleich der Wahlscheine mit den Einträgen im Wahlverzeichnis zu prüfen. Ergeben sich keine Beanstandungen nach Absatz 2, sind die Wahlumschlüsse ungeöffnet für die Auszählung in die Wahlurnen zu legen. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn

1. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist,

2. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
3. der Wahlbriefumschlag leer ist,
4. mehrere Wahlbriefe derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegen,
5. im Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein enthalten ist,
6. weder Wahlbriefumschlag noch der enthaltene Wahlumschlag oder die enthaltenen Wahlumschläge geschlossen sind.

Die beanstandeten Wahlbriefe sind getrennt von den übrigen Stimmunterlagen aufzubewahren.

(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keine Kandidaturen kennzeichnet,
3. hinsichtlich der Stimmenanzahl den Vorschriften des § 16 Absatz 1 widerspricht,
4. nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt wurde.

Vermerke oder Zusätze auf den Stimmzetteln gelten als nicht geschrieben.

(4) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ungültiger Stimmzettel. Gleiches gilt für leere Wahlumschläge. Stimmzettel, deren Ungültigkeit der Wahlausschuss feststellt, sind getrennt von den restlichen Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, welchen Kandidaturen sie gelten, sind ungültig. Ungültig sind nur die Stimmen, hinsichtlich derer dieser Mangel vorliegt.

(6) Bei elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. Ungültig ist der Stimmzettel, wenn:

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder
3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.

(7) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte notwendig. Berechtigt sind die wahlausschussvorsitzende Person und die Mitglieder des Wahlausschusses. Die wahlausschussvorsitzende Person veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte studierendenöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Stimmergebnis durch einen Ausdruck fest, der von zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses abzeichnetet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Die wahlausschussvorsitzende Person kann sich bei der Auszählung und der Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen. § 32 dieser Satzung gilt entsprechend.

(8) Bei Elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

§ 19 Verteilung der Sitze

- (1) Bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen erhalten die Kandidaturen mit den höchsten Stimmenzahlen die Sitze, bis diese vergeben sind (Personen-, beziehungsweise Mehrheitswahl). Bei den Wahlen zum StuPa gelten die Absätze 2 bis 5.
- (2) Bei den Wahlen zum Studierendenparlament erhält jede Liste gemäß ihrem prozentualen Anteil an den abgegebenen gültigen Stimmen den entsprechenden prozentualen Anteil der zu vergebenden Sitze (Verhältniswahl).
- (3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze sind nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Sainte-Laguë/Schepers zu ermitteln, indem die absolute Stimmenzahl der Listen durch die Zahlenfolge 0,5, 1,5, 2,5 und so weiter dividiert werden. Die Kandidaturen sind in der Reihenfolge der größten sich aus der Division ergebenen Höchstzahlen den Sitzen zuzuteilen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der oder dem Wahlausschussvorsitzenden zu ziehende Los.
- (4) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als diese Kandidaturen enthält, so bleiben die nicht gemäß Absatz 3 zuteilbaren Sitze frei.
- (5) Innerhalb einer Liste werden die Sitze auf die Kandidaturen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen verteilt (Personen-, beziehungsweise Mehrheitswahl). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der ursprüngliche Listenplatz gemäß § 10 Absatz 4.

§ 20 Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Liste und alle Kandidaturen abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel fest.
- (2) Der Wahlausschuss fertigt über den Verlauf der Auszählung eine Niederschrift an, die alle für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände beinhalten muss:
 1. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses, der schriftführenden Person und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 2. Zeitpunkt, Beginn und Ende der Zählung,
 3. die Zahl der in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 4. die Gesamtzahl der
 - a) abgegebenen,
 - b) nicht als Stimmabgabe zählenden,
 - c) nicht abgegebenen Wahlbriefe,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Zahl der für jede Wahlliste abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und gegebenenfalls deren Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter und
 8. die Unterschriften der oder des Wahlausschussvorsitzenden und der schriftführenden Person.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis vorläufig festgestellt und die Wahl damit unbeschadet des § 24 gültig.

§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die wahlausschussvorsitzende Person gibt die Namen der gewählten vertretenden Personen unverzüglich nach der Auszählung in der für Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Weise bekannt. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Angaben zu § 21 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 sowie den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.

(2) Die wahlausschussvorsitzende Person benachrichtigt im Zuge der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die gewählten vertretenden Personen schriftlich von ihrer Wahl. Der Benachrichtigung ist ein Verzeichnis nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 beizufügen.

(3) Wenn Gewählte die Wahl nicht innerhalb von fünf Tagen schriftlich ablehnen, gilt ihre jeweilige Wahl als angenommen.

(4) Die konstituierende Sitzung des StuPa wird von der wahlausschussvorsitzenden Person mit einer Frist von 7 Tagen einberufen, eröffnet und geleitet, bis das StuPa ein Präsidium gewählt hat.

7. Abschnitt: Wahlanfechtung

§ 22 Widersprüche gegen das Wahlergebnis

(1) Die Wahl kann von allen Wahlberechtigten binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch schriftlichen Widerspruch gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss angefochten werden.

(2) Der Widerspruch ist als begründet anzusehen, wenn gegen mindestens eine wesentliche Vorschrift über Wahlvorbereitung, Sitzverteilung, Wahlrecht, Wählbarkeit der Wahlverfahren verstoßen wurde und gleichzeitig nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass dies Auswirkungen auf die Sitzverteilung hatte.

§ 23 Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der ausstehenden Wahlprüfung gültig.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss hat das Wahlergebnis innerhalb von zwei Wochen nach dessen Bekanntmachung zu prüfen und begründet über vorliegende Widersprüche wie folgt zu entscheiden:

1. Sind bei der Wahlvorbereitung oder Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, welche die Wahlhandlung beeinflusst haben, ist die Wahl im erforderlichen Umfang zu wiederholen.
2. Waren Vertreterinnen oder Vertreter oder Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht wählbar, ist ihr Ausscheiden jeweils anzutreten.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzutreten.

4. Liegt keiner der unter den Nummern 1. bis 3. genannten Fälle vor, sind die Wahlen als gültig zu bestätigen.

(3) Das Ergebnis seiner Wahlprüfung stellt der Wahlprüfungsausschuss als endgültiges Wahlergebnis fest und macht es in der für Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Weise bekannt.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht Personen,

1. die Widerspruch eingelegt haben oder
2. deren passive Wahl für ungültig erklärt worden ist,

binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung gemäß Absatz 3 die Klage vor dem Verwaltungsgericht offen.

§ 24 Wiederholungswahl

(1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses, nach denselben Kandidaturen und eines neu zu erstellenden Wahlverzeichnisses statt.

(2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl unanfechtbar geworden ist. Den Termin der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss.

8. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Elektronischen Wahl

§ 25 Wahlunterlagen bei elektronischer Wahl

§ 14 gilt bei Elektronischen Wahlen entsprechend, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Versand der Wahlunterlagen kann bei Elektronischen Wahlen auch ausschließlich elektronisch erfolgen. Als Wahlunterlagen gelten bei elektronischen Wahlen:

1. Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals,
2. Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten und
3. rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.

§ 26 Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

(1) Die Wahlberechtigten erhalten in Anwendung von § 25 durch den Wahlausschuss ihre Wahlunterlagen. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch das Einloggen mit den persönlichen Authentifizierungsmerkmalen am Wahlportal, über das die wählende Person per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wahlverzeichnis weitergeleitet wird. Wahlberechtigte, die keinen Zugang zum Datennetz der Universität haben, erhalten individuelle Zugangsdaten, insbesondere in Form von PIN/TAN. Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in

den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die wählende Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der wählenden Person in dem von ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch an einem anderen von der wahlausschussvorsitzenden Person ausgewiesenen Ort möglich.

§ 27 Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte im Sinne von Satz 1 sind die wahlausschussvorsitzende Person sowie die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dritte Personen hinzuziehen.

§ 28 Störungen der Elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die wahlausschussvorsitzende Person im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die wahlausschussvorsitzende Person im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 29 Briefwahl bei Elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlantrags schriftlich durch den Wahlberechtigten beim Wahlausschuss zu beantragen. Der Antrag muss spätesten 21 Tage vor Beginn der Wahlhandlung beim Wahlausschuss eingehen.

(3) Der Wahlausschuss sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 15 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) Für die Briefwahl im Rahmen der Elektronischen Wahl gelten die Bestimmungen zur regulären Briefwahl in dieser Satzung entsprechend. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlausschuss bis spätestens zum Ende der Elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 18 auszuzählen.

§ 30 Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfseinstellungen des Universitätsrechenzentrums gemäß den IT-Sicherheitsleitlinien der Universität entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Der Wahlausschuss kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch den Wahlausschuss zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber dem Wahlausschuss nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das endgültige Wahlverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberichtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberichtigung der wählenden Person sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die wählenden Personen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die wählenden Personen verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Fristen und Finanzierung

(1) Auf die Berechnung der in dieser Ordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB bezüglich Fristen und Terminen entsprechend Anwendung.

(2) Die der Studierendenschaft bei den Wahlen entstehenden Kosten für Wahlunterlagen und Wahlpersonal sind im Haushalt einzuplanen.

§ 32 Vernichtung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, mit Ausnahme der Wahlniederschriften, können 3 Monate nach der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind, sonst nach Ablauf des Wahlprüfungsverfahrens.

§ 34 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität Flensburg vom 31. März 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 18) außer Kraft.

Flensburg, den 25. März 2025

Falk Bednarski

Marie-Sophie Bothe

Myra Sophia Dedekind

Oliver Kutz

Marie Josephine Seeger

Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses (AStA) der Europa-Universität Flensburg